

Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 26. April 1946

Nr. 61

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Amt für gesperrte Vermögen

Mit Wirkung vom 1. April 1946 ist beim Gouvernement Militaire in Calw eine deutsche Dienststelle geschaffen worden mit der Bezeichnung:

„Der Beauftragte für Erfassung und Verwaltung des von der Militärregierung beschlagnahmten Vermögens“,
(im Fernsprechverkehr kurz: „Amt für gesperrte Vermögen“)

Sie untersteht unmittelbar den Weisungen der Militärregierung. Ihr Aufgabengebiet umfaßt die Erfassung und Verwaltung der beschlagnahmten Vermögen

- a) der NSDAP. und ihrer Organisationen
- b) von Angehörigen der alliierten Staaten, die abwesend sind
- c) von Privatpersonen und juristischen Personen, die unter das Gesetz Nr. 52 fallen

ferner die Weiterleitung der von der Kreis Sparkasse eingereichten Anträge auf Aufhebung der Vermögenssperre.

Die Diensträume befinden sich im Gebäude Bahnhofstraße 42, I. Stock, Zimmer 21.

Sprechstunden bis auf weiteres nur vormittags von 9—12 Uhr.

Der Beauftragte für Erfassung und Verwaltung des von der Militärregierung beschlagnahmten Vermögens

An die zurückgekehrten Kriegsgefangenen!

Nach einer Mitteilung der Dienststelle Süd-Division in Tübingen, Wilhelmstraße 8, haben sich die vor Monaten aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Soldaten, die noch keinen französischen Dienststempel auf ihren Entlassungspapieren haben, vorläufig dort nicht zu melden. Für sie wird noch eine besondere Weisung ergehen.

Deutsches Rotes Kreuz

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß sämtliche Abzeichen des Roten Kreuzes von allen Gebäuden und sonstigen Gegenständen zu entfernen sind. Dies gilt auch für Apotheken, Drogerien, Krankenwagen usw. An Stelle des Roten Kreuzes kann auf Arztwagen der Askulapstab angebracht werden.

Fischerei

Die Fischwasser sind infolge der Kriegseignisse vollständig verodet. Auch können in den nächsten Jahren nicht genügend Jungfische eingesetzt werden, um die Schäden in den Gewässern auszugleichen. Es wird daher nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anwendung explodierender oder sonstiger schädlicher Stoffe, des elektrischen Stromes, sowie von Mitteln zur Betäubung der Fische bei Strafe verboten ist.

Fernsprechanschlüsse

Anträgen auf Fernsprechanschlüsse ist jeweils ein politischer Fragebogen beizufügen. Die Anträge sind durch das Bürgermeisteramt auf dessen Stellungnahme dem zuständigen Postamt weiterzuleiten.

Landratsamt Calw

Waschmittelverteilung

Die Kleinhändler werden ersucht, die vereinnahmten Abschnitte für Seife und Wasch-

pulver aus der Märzteilung sofort abzurechnen und die Wiederbezugscheine den Lieferfirmen zwecks Neubelieferung einzureichen.

Calw, den 12. April 1946.

— Kreiswirtschaftsamt —

An die Fuhrunternehmer des Kreises Calw

Ab sofort ist der Einsatz sämtlicher Nutzkraftfahrzeuge (LKW, Zugmaschinen mit Anhänger) an Sonn- und Feiertagen verboten. Dauerfahrbefehle sind für Sonn- und Feiertage ungültig.

Dringende Transporte sind nur mit Genehmigung und Fahrbefehl der Fahrbereitschaft Calw und deren Außenstellen Altensteig, Nagold, Wildbad, Neuenbürg, Herrenalb an Sonn- und Feiertagen zulässig.

Der Landrat

— Kreisstraßenverkehrsamt —

Kraftfahrzeug-Anhänger

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß jeder Kraftfahrzeug-Anhänger mit einer

Evakuierte aller Zonen!

Was wir schon lange befürchtet haben, wird jetzt leider wahr. Die alliierten Militärregierungen haben beschlossen, alle Evakuierten in ihren Zonen auszutauschen und das kommende Frühjahr und die Sommermonate für die Durchführung dieser gegenseitigen Binnenwanderungen zu benützen.

Zunächst haben wir den Befehl erhalten, die Evakuierten der französisch und amerikanisch besetzten Zonen auszutauschen. Es ist damit zu rechnen, daß die französische Militärregierung auch mit den Militärregierungen der übrigen Zonen ähnliche Abkommen trifft.

Die Mitglieder meiner Verwaltung, die Bürgermeister und ihre Gehilfen, die Organisationen des ehem. Roten Kreuzes, jetzt Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangendienst, unterziehen sich blutenden Herzens dieser dornenvollen und schweren Aufgabe, die um so schwerer ist, als nur sehr wenige von der Evakuierung ausgenommen werden können. Macht Euch also jetzt schon darauf gefaßt, daß Ihr in Eure alte Heimat zurückwandern müßt. Ihr könnt reichliches Handgepäck mitnehmen. Aller Hausrat und alle Maschinen usw., was

Ihr hier wieder angesammelt oder erworben habt, bleibt Euch unversehrt erhalten. Diese Gegenstände dürfen weder beschlagnahmt noch verkauft werden. Alles wird bei Euren Bürgermeistern in guter Hut bleiben und wir werden uns mit Euch zusammen bemühen, den restlichen Hausrat so schnell wie möglich auf dem billigsten Wege nachzuschicken.

Macht uns wegen des Abtransportes keine Schwierigkeiten! Denkt immer und auch in dieser schweren Situation daran, daß wir den Krieg verloren haben und daß meine Verwaltung, insbesondere mein Flüchtlingskommissar, befehlsgemäß handelt. Wir dürfen es nicht darauf ankommen lassen, daß sich die alliierten Militärbehörden, die gar nicht den Wunsch und die Absicht haben, in die Durchführung dieser Aufgabe einzugreifen, genötigt sehen, sich schließlich doch noch einzuschalten, wenn wir an der schweren Aufgabe erliegen und versagen.

Verständigt Euch mit Euren Arbeitgebern wegen Lösung der Arbeitsverhältnisse.

Einzelheiten werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.

2. April 1946.

Landrat Wagner

besonderen WT-Nummer, unabhängig von dem ziehenden Kraftfahrzeug, versehen sein muß. Die Nummerntafeln sind auch an stillgelegten Anhängern anzubringen.

Calw, den 5. April 1946.

—Kreisstraßenverkehrsamt—

Der Württ. Fleckviehzuchtverband für den Sülchgau

gibt Nachstehendes bekannt:

Die nächste Zuchtviehabsatzveranstaltung des Württ. Fleckviehzuchtverbandes für den Sülchgau findet am 23. Mai ds. Js. statt. Bei der z. Zt. geringen Erzeugung an Jungbullen ist ein Überblick über den Bedarf unerläßliche Voraussetzung für die gleichmäßige Versorgung der Gemeinden mit Zuchtbulln. Die Bürgermeister der Gemeinden, die bis Mai dringenden Bedarf an Jungbullen haben, werden deshalb aufgefordert, ihren Bedarf schriftlich beim Fleckviehzuchtverband für den Sülchgau, Geschäftsstelle Herrenberg bzw. Unterjesingen bei Tübingen baldmöglichst, jedoch spätestens so anzumelden, daß die Bedarfsanmeldung bis 10. Mai 1946 vorliegt. Nur bei Einhaltung dieses Termins besteht Aussicht auf Zuteilung von Zuchtbulln bei der nächsten Absatzveranstaltung.

Gleichzeitig werden die Mitglieder der Viehzuchtvereine aufgefordert, verkaufsfähige Jungbullen, die bis 23. Mai 1946 13 Monate alt werden, unter Angabe des Geburtstages, des Vaters und der Mutter

Rückführung von Flüchtlingen in die amerikanisch besetzte Zone

Anträge auf vorläufige Ausnahme und dauernde Befreiung von der Rückkehrpflicht auf Grund der Rechtsanordnung für die Durchführung der Rückkehr in die amerikanische Zone müssen sofort, nicht erst nach Aufruf, über den zuständigen Bürgermeister an das zuständige Landratsamt gestellt werden. Der Landeskommissar für das Flüchtlingswesen behandelt Anträge ohne beigefügte Stellungnahme des Landratsamtes nicht. Anträge über Ausnahmegenehmigungen betreffend die Rückkehr in die russische und englische Zone werden erst bearbeitet, wenn Vereinbarungen über einen Austausch zwischen den betreffenden Militärregierungen getroffen werden.

Die Rückführung der Flüchtlinge ist Pflicht. Auch bei erlangter Ausnahmegenehmigung ist zu beachten, daß mit der Rückführung jetzt voraussichtlich die letzte Gelegenheit geboten wäre, in die Heimat zurückzukehren. Die meisten Länder haben jetzt Anweisung über Zuzugsgenehmigung erlassen, die sich auch für Flüchtlinge nachteilig auswirken können, die jetzt von der Rückführungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen. Wer also jetzt die Gelegenheit der Rückführung nicht wahrnimmt, wird, abgesehen von allem anderen, mit einer Rückkehr zu einem späteren Zeitpunkt nicht rechnen können.

Landratsamt Calw

gleichfalls spätestens bis 1. Mai 1946 bei den Geschäftsstellen des Zuchtverbandes anzumelden.

Es besteht Veranlassung, außerdem darauf hinzuweisen, daß im Interesse der Versorgung aller Gemeinden Zuchtbullnverkäufe ab Stall untersagt sind und die Körpapiere für solche Bulln nicht ausgestellt werden können.

Landratsamt.

Gemüse- und Obst-Erzeugerhöchstpreise

Die Preisaufsichtsstellen beim Wirtschaftsministerium in Stuttgart und bei der Landesdirektion der Wirtschaft in Tübingen setzen laufend für das Preisgebiet Württemberg-Hohenzollern die Obst- und Gemüseerzeugerhöchstpreise

fest und geben diese durch Preiskarten bekannt.

Der Versand der amtlichen Preiskarten erfolgt im Auftrag der Preisaufsichtsstelle Stuttgart durch den Verlag für Ernährung und Landwirtschaft August Schäfer in Stuttgart-S, Sophienstr. 2 c.

Alle Gemüse- und Obstgroß- und Kleinhändler, Garten- und Feldgemüsebaubetriebe werden aufgefordert, die Preiskarten beim Verlag Schäfer zu bestellen und laufend zu beziehen, da die Erzeugerhöchstpreise künftig wahrscheinlich nicht mehr im Nachrichtenblatt veröffentlicht werden.

Unkenntnis der Höchstpreise schützt nicht vor Strafe.

Landratsamt Calw - Preisbehörde-

Das Militärgericht tagte in Calw

Der Einfache Gerichtshof der Militärregierung tagte am 16. April unter dem Vorsitz des Gouverneurs in Calw. Ein junger Pole, der in Oberndorf aus einer Garage ein Fahrrad entwendet hatte, wurde zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt. — Ein 35jähriger Automechaniker aus Herrenalb hatte sich wegen Beleidigung der französischen Armee und wegen Arbeitsverweigerung zu verantworten. Er war am 8. März nicht an seinem Arbeitsplatz erschienen, hatte aber am gleichen Tage bei seinem Schwager gearbeitet. Zu seiner Entschuldigung machte er eine Kriegsverletzung geltend, die er sich in Rußland zuzog. Bei schlechtem Wetter könne er seitdem nicht an einem feuchten Ort arbeiten — die Arbeit bei seinem Schwager habe er im Hause ausführen können. Der Anklagevertreter gab dem Gericht zu bedenken: K. sei krank für die Arbeit bei der französischen Behörde, nicht krank für eigene Arbeit. Sein schlechtes Benehmen sei belegt. Man verlange von ihm nicht Liebe für die Franzosen, aber man könne ihn zwingen, sie zu respektieren und solle ihn deshalb empfindlich strafen. Die Beleidigung, die K. gegen die Franzosen ausgesprochen hatte, lautete: Wenn die Franzosen wieder abgezogen seien, dann sei auch „die Luft wieder sauber“. Auf die Frage des Vorsitzenden: „Was hätten Sie getan, wenn Ihnen in Rußland das Gleiche passiert wäre?“ antwortete der Angeklagte: „Wenn ich mich beleidigt gefühlt hätte, so hätte ich das sofort angezeigt, wahrscheinlich hätte ich es aber nur für eine Redensart genommen, und gar nicht darauf reagiert!“ Das Militärgericht erkannte auf 1 Jahr Gefängnis.

Ein 17 Jahre alter Bursche aus Altburg, der aus Spielerei ein Hakenkreuz an eine Fahnenstange gemalt hatte, wurde mit 3 Monaten Gefängnis bestraft, die durch die Untersuchungshaft verbüßt sind. Sichtlich erfreut hörte er: „Sie sind heute Abend frei!“ Der Richter er-

klärte noch: „Wir bestrafen keine Kinder!“

Die Verhandlung gegen einen 24jährigen Metzger aus Calw — der Angeklagte war mit einer abgelaufenen, offensichtlich gefälschten Bescheinigung Motorrad gefahren — wurde vertagt.

Völlig undurchsichtig blieb die Angelegenheit, die einen 18 Jahre alten Baron und einen 33jährigen Malermeister aus Mühringen betraf. Das Gericht erklärte: „Einer von Ihnen ist ein Fälscher!“ Jeder von beiden ist Besitzer eines Autos, beide Wagen tragen die gleiche Nummer und auch die Papiere lauten auf diese. Die Angeklagten gaben an, die Papiere vom Straßenverkehrsamt so erhalten zu haben. Der Chef des Straßenverkehrsamts hatte schriftlich erklärt, daß beide Bescheinigungen Fälschungen sind. Die Schwester des Barons, die als Zeugin vernommen wurde, brachte auch kein Licht in das Dunkel. So wurde die Angelegenheit bis Freitag, den 3. Mai, vertagt.

Sehr teuer kam einem jungen Angeklagten aus Neuenbürg sein freches Mundwerk zu stehen. Der 17jährige junge Mann hatte sich geweigert, für die Franzosen Arbeiten zu verrichten und

Wiederaufbau des Sports — Spielgenehmigung

Als Vorbereitung der Gründung der Sportvereine werden sämtliche Mannschaftsführer oder verantwortlichen Spielleiter bereits tätiger Sportgruppen gebeten, ihre Namen beim Landratsamt Abt. Sport baldigst anzugeben.

Bis zur endgültigen Vereinsgründung sind Spiele mit Genehmigung des Gouvernement Militaire gestattet. Um die Genehmigung zu vereinfachen und rascher zu erhalten, reichen die verantwortlichen Spielleiter den Spielplan für einen ganzen Monat im voraus ein.

Landratsamt
Abt. Sport.

dazu Ungebührlichkeiten geäußert. Vielleicht lernt er im Erziehungsheim in Stammheim, das ihn nun 6 Monate betreuen wird, wie heute die Haltung unserer Jugend zu sein hat.

Als er beim Schieben mit Kaffee, Butter und Zucker erwischt wurde, stellte sich heraus, daß der ältere, mit einer Deutschen verheiratete Angeklagte aus Moulhouse, seit längerer Zeit ohne Aufenthaltsgenehmigung in der französischen Zone lebt. Er bekam 4 Monate Gefängnis. — Ein Pole, der ohne Passierschein die Grenze überschritt und außerdem seiner Landsmännin eine Uhr unterschlagen hatte, muß dies mit 8 Monaten Gefängnis büßen.

Ein anderer Pole wollte sich an seinem früheren Dienstherrn in Oberkollbach für erhaltene Prügel dadurch rächen, daß er von ihm 400 RM. zu erpressen suchte. Aus Angst gab ihm dieser 200 RM. Derselbe Pole versuchte in Hirsau bei einer Hausfrau ebenfalls 400 RM. zu erpressen. Er wurde angeeignet, bekam 1 Monat Gefängnis und mußte die 200 RM. zurückgeben.

Außerordentlich milde beurteilte das Gericht zwei junge Männer aus Nagold, einen Bauingenieur und einen Koch, bei denen ein erheblicher Vorrat von deutschen, amerikanischen und französischen Konserven gefunden worden ist. Es waren u. a. 8 Kisten französische Konserven, die die Besitzer von einem Angehörigen der französischen Armee geschenkt erhalten haben wollen. D. h. der angeklagte Bauingenieur sagte aus, daß ihn persönlich nur die amerikanischen Konserven angehen, die er in der Gefangenschaft und später, als er freiwillig bei den Amerikanern arbeitete, als Marschverpflegung erhalten haben will. Die Evakuierten aus Stuttgart wird die Feststellung des Präsidenten interessieren, daß es sich bei den deutschen Konserven um solche handelt, die von der Stadt Stuttgart für die Bombengeschädigten nach Nagold geschickt worden sind. Außer diesen Konserven besaß der angeklagte Bauingenieur einen Radioapparat, der ursprünglich Wehrmachtseigentum war. Beide Angeklagte werden für schuldig erklärt. Das Gericht verurteilte den L. zu 3 Monaten Gefängnis und 1000 Mark Geldstrafe, den Sch. zu 2 Monaten Gefängnis und ebenfalls 1000 Mk. Geldstrafe. Die Konserven werden beschlagnahmt, ebenso der Radioapparat und eine Menge Silbermünzen, welche bei der Haussuchung gefunden wurden. 1500 französische Francs, die ebenfalls in der Wohnung der beiden Angeklagten gefunden wurden, erhalten sie in deutsches Geld zum heutigen Kurs umgewechselt.

Der stellv. Bürgermeister eines Dorfes bei Calw war des Vertrauensbruchs und des Verkaufs von beschlagnahmten Gü-

Behebung der Notlage der Kriegsbeschädigten

Das Direktorium des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns hat am 15. 2. 1946 folgende Rechtsanordnung zur Behebung der Notlage der Kriegsbeschädigten beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen und privaten Verwaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Arbeitsverhältnisse aller seit dem 1. September 1939 eingestellten weiblichen Angestellten, insbesondere Kriegsaushilfsangestellten, zu überprüfen und diese gegen Kriegsbeschädigte — mit ordnungsgemäßer Vorbildung und normaler Einsatzfähigkeit — sobald als möglich, spätestens aber bis 1. Juli 1946 auszutauschen.

Der Austausch erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse (Unterhaltungspflicht, Alter und sonstige Einsatzfähigkeit) der in Betracht kommenden weiblichen Angestellten.

Die gemäß § 1 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1685) erforderliche Zustimmung des Arbeitsamts gilt als erteilt.

§ 2

Der Austausch muß mindestens 25% der Gesamtzahl der weiblichen Angestellten umfassen.

Die Verpflichtung zum Austausch wird auch dann erfüllt, wenn Kriegsbeschädigte, die trotz ordnungsmäßiger Vorbildung als Angestellte nicht einsatzfähig sind, in einem anderen als dem Angestelltenberuf eingestellt werden.

tern bezichtigt. Er hatte eine Feldscheuer, die als Besitz eines ehemaligen politischen Leiters beschlagnahmt worden war, im Interesse seiner Gemeinde verkauft und den Erlös auf das Sperrkonto des Inhaftierten überwiesen. Der Bürgermeister, der als Zeuge vernommen wurde, trat für den Angeklagten ein. Da er die Zeit bereits in Untersuchungshaft verbracht hatte, kam dieser mit 3 Monaten Gefängnis noch am gleichen Tag frei.

Am 9. April tagte der Mittlere Militärgerichtshof in Calw. Der erste Fall, der einen Polen betraf, welcher mit seinem Kumpan einem jungen Paar unter Bedrohung mit der Waffe die Fahrräder raubte, wurde vertagt. — Ein 18jähriger Bursche aus Conweiler, der letztes Jahr im Juli aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrte, hatte einen Hasendiebstahl verübt. Bei der Haussuchung entdeckte die Polizei bei ihm im Bett eine Pistole mit 8 Schuß Munition. Er gab an, er habe die Pistole am selben Tag aus einem Versteck geholt, um sie bei der Gendarmerie abzugeben. Die Waffe sei ein Andenken an seinen gefallenen Bruder, an dem er arg ge-

§ 3

Das Landesarbeitsamt kann in Einzelfällen von der Verpflichtung zur Einstellung von Kriegsbeschädigten Befreiung erteilen, wenn es nach besonderer Lage des Falles erforderlich ist.

Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Umschulung oder in sonstiger Weise der Kriegsbeschädigtenfürsorge dienen.

§ 4

Die Verwaltungen und Betriebe übersenden zum 1. April und 1. Juli 1946 dem zuständigen Arbeitsamt eine Übersicht, die zu enthalten hat:

1. die Gesamtzahl ihrer weiblichen Angestellten,
2. die Namen der ausgeschiedenen und neu eingestellten Kräfte.

§ 5

Die Landesdirektion für Arbeit erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 6

Diese Rechtsanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Da die nach § 4 der Rechtsanordnung zum 1. April 1946 zu erstattenden Meldungen bis jetzt nur vereinzelt eingegangen sind, werden die säumigen Verwaltungen und Betriebe aufgefordert, ihre Meldungen umgehend, spätestens jedoch bis 25. April 1946 dem Arbeitsamt Nagold bzw. der für sie zuständigen Arbeitsamts-nebenstelle einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß die zum 1. Juli 1946 fälligen Übersichten dem Arbeitsamt unaufgefordert übersandt werden müssen.

Arbeitsamt Nagold

hängen sei. Das Gericht war der Ansicht, daß eine Pistole ein etwas seltsames Andenken sei, erkannte den Angeklagten schuldig und verurteilte den darüber völlig fassungslosen Jungen zu 3 Jahren Gefängnis.

Noch härter traf es einen grauhaarigen Mechanikermeister aus Malsch, der einen schwunghaften Handel mit Feuersteinen betrieb und ebensogut an 20 kg Tabak verdienen konnte. Verhängnisvoll war, daß bei ihm ein zerlegbares, leichtes Jagdgewehr gefunden wurde, das er geliehen hatte, um einen „Hühnervogel“ zu schießen. Er wußte natürlich, daß der Besitz von Waffen verboten ist. Sein Rechtsanwalt bat darum, es bei der bisher verbrachten Untersuchungshaft zu belassen und im übrigen eine Geldbuße zu verhängen. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu 3 Jahren Gefängnis und Geldstrafen von 15 000 und 4000 RM.

Einen großen Vorrat von Munition und verschiedenen Waffen anzumelden unterließ ein älterer Kaufmann aus Alpirsbach, weswegen er und seine Frau sich vor Gericht zu verantworten hatten. Außerdem wurde ihnen zur Last gelegt, bewirtschaftete Lebensmittelvorräte nicht

angemerkt zu haben. Einer der 14 aufgefundenen Revolver lag vor dem Richter. Diese Waffe sollte nach Aussagen des Besitzers 1 Jahr im Bach als „vernichtet“ gelegen haben und war unversehrt und fast nicht verrostet. Das Gericht lehnte eine Entscheidung ab und gab die Sache an das Höhere Militärgericht weiter.

Als letzte standen zwei junge Männer aus Gültlingen vor dem Richter, die des unbefugten Waffenbesitzes und des unbefugten Gebrauchs dieser Waffen angeklagt waren. Plötzlich war eine besondere Atmosphäre im Raum, so deutlich spürbar wurde es, daß der Hauptangeklagte, ein junger Hilfsarbeiter, ohne Ausflüchte und ganz einfach die reine Wahrheit berichtete. Er war letzten Som-

mer aus dem Krieg gekommen, und da er nicht Eltern noch Geschwister hatte, die auf ihn warteten, arbeitete er noch eine Zeitlang bei Verwandten, ohne von diesen irgendeine Vergütung zu bekommen. „Ich war allein und hatte nichts zu essen.“ So dachte er, er könne sich im Wald etwas schießen, damit er seinen Hunger stillen könnte. Beim Umgraben des Gartens fand er eine Kiste mit französischer Munition, die er wieder vergrub. Als er das erste und einzige Mal mit dem geliehenen Gewehr im Wald war, wurde er vom Waldschütz gesehen. Urteil gegen ihn 4 Monate Gefängnis und 500 RM. Geldstrafe, gegen seinen Kameraden, der ihm das Gewehr geliehen hatte, 3 Monate Gefängnis und 500 RM. Geldstrafe.

Tabakwarenbewirtschaftung

Mit Zustimmung der Militärregierung für die französisch besetzte Zone von Württemberg und Hohenzollern ergeht folgende Anordnung I/45 der Landesdirektion der Wirtschaft vom 27. 11. 45 über die Tabakwarenbewirtschaftung.

§ 1

Abgabe und Bezug von Tabakwaren

Tabakwaren dürfen an Letztverbraucher nur auf Abschnitte der innerhalb der französisch besetzten Zone von Württemberg und Hohenzollern ausgegeben und gültigen Raucherkarten abgegeben und bezogen werden.

Raucherkarten erhalten alle deutschen Männer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausländer, Staatenlose usw. erhalten die Raucherkarten nur, wenn sie dieselben Lebensmittelkarten beziehen wie deutsche Verbraucher.

Bei Aushändigung der Raucherkarten hat der Empfänger eine Gebühr von RM. 5.— zu entrichten. Die Gebühr fließt in die Staatskasse.

Tabakwarenhändler dürfen Tabakwaren nur gegen Tabakwarenbezugsrechte, die auf Grund eines Freigabescheins oder Warenbezugscheins der Militärregierung erteilt wurden, beziehen oder an Wiederverkäufer liefern.

§ 2

Tabakwarenbezugsrechte und Ablieferung der Raucherkartenabschnitte

Tabakwarenbezugsrechte werden von den Wirtschaftsämtern gegen die von den Tabakwarenerkaufsstellen abgelieferten Raucherkartenabschnitte erteilt. Die Raucherkartenabschnitte sind zu diesem Zweck an das für den Sitz der Verkaufsstelle zuständige Wirtschaftsamt abzuliefern.

§ 3

Höhe der Tabakwarenbezugsrechte

Die Tabakwarenbezugsrechte werden nach der Zahl der abgelieferten Raucherkartenabschnitte bemessen.

§ 4

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und die von der Landesdirektion der Wirtschaft hiezu erlassenen Durchführungs-Bestimmungen werden nach den §§ 10, 12 und 15 der Verordnung über den Warenverkehr und der Verbraucherregelungs - Strafverordnung i. d. F. vom 26. 11. 1941 (RGBl. I, S. 734) bestraft.

§ 5

Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Anordnung

Diese Anordnung tritt am 2. 12. 1945 in Kraft. Sie gilt innerhalb der französisch besetzten Zone von Württemberg und Hohenzollern.

Tübingen, den 27. November 1945.

Landesdirektion der Wirtschaft:
gez.: G. Kilpper.

Diese Anordnung wird nach Weisung der Landesdirektion der Wirtschaft, Tübingen, hiermit wiederholt bekanntgegeben.

Calw, den 23. April 1946.

Kreiswirtschaftsamt.

Stadt Calw

Das Hausgeflügel

auf fremdem Eigentum, städtischen Straßen und Plätzen laufen zu lassen, ist das ganze Jahr über verboten.

Die Besitzer von Hausgeflügel sind für jeden Schaden haftbar, der fremden Eigentümern von Grundstücken durch ihr Hausgeflügel entsteht.

Bürgermeister Blessing



Unser nächstes sehenswertes Programm:

„Der große Preis“

mit Gustav Fröhlich und Carola Höhn.

Samstag, den 4. Mai, Bad Liebenzell, abends 8 Uhr im Unteren Bad

Sonntag, den 5. Mai, abends 8 Uhr in der Turnhalle Calw

Großes Konzert

zu Gunsten des Sozialen Hilfswerkes. Der gesamte Ertrag fließt dem Sozialen Hilfswerk von Stadt und Kreis Calw zu. Unter gütiger Mitwirkung von Elinor Junker, I. Koloratur-Sopran, Staatsoper Dresden, Alfons Fügeli, I. lyr. Tenor, Staatsoper München und „Deutsches Volkskonzert“, Berlin, Hubert Gieseler, Klavier, Lieder und Klavierstücke von Bach, Schubert, Wolf, Chopin usw., sowie Arien und Duette aus Opern von Mozart, Verdi und Puccini. Eintrittskarten zu 5, 4 und 3 RM, sowie einige reservierte Plätze gegen höhere freiw. Zeichnungen bei Buchhandlung Häußler.

Im Interesse der guten Sache laden zum zahlreichen Besuch ein: Landrat Wagner, Bürgermeister Blessing.

Evang. Gottesdienste in Calw

Sonntag, 28. 4. (Ouasimodogeniti):
8 Uhr Frühgottesdienst; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst; 11 Uhr Christenlehre (Söhne).
Mittwoch, 1. 5.: 8.30 Uhr Betstunde und 20 Uhr Helferinnenabend im Vereinshaus. Keine Bibelstunde.

Familiennachrichten

Als Verlobte grüßen: Irma Gruber, Oerhard Tränker, Stuttgart, Hohenheimerstraße 25 / Nagold, Galgenbergstr. 72. Ostern 1946.

Wir haben uns verlobt: Maria Ott, Gotthilf Schill, Dettingen (Teck) / Nagold, Ostern 1946.

Als Vermählte grüßen: Karl Böttinger, Ruth Böttinger, geb. Dengler, Calw / Ebhausen, Ostern 1946.

Ihre Vermählung geben bekannt: Hans Kugele, Elsa Kugele, geb. Stähle, Oberkollbach/Calw, im April 1946.

Als Vermählte grüßen: Helmut Breiting, Ruth Breiting, geb. Ostmann, Calw/Borna, im April 1946.

Dorothea Elisabeth, geb. 11. April 1946. Emmi Dengler, geb. Gältig, und Gerhard Dengler, Wildberg.

Es starben:

Eugen Barth, Gefr., am 16. August 1944 im Westen den Heldenod. Die Mutter: Pauline Barth; die Schwester: Waltraut Beckert mit Gatten Richard Beckert. Althengstett, den 18. April 1946.

Wilhelm Eberle, Rektor, am 15. 2. 46, in Bad Salzuflen an den Folgen seiner Verwundung im Alter von 48 Jahren. Für alle Teilnahme herzlichen Dank. Gudrun Eberle, auch im Namen der Angehörigen. Calw, im April 1946.

Laise Gerstle, geb. Schill. Unsere lb. treubesorgte Mutter haben wir am 3. 4. 1946, zur ewigen Ruhe gebettet. Allen, die ihr und uns Liebe erwiesen, danken wir herzlich. Die Töchter: Käthe Gerstle, Friedrike Gerstle. Nagold, 9. April 1946.

Hermann Kraft, Obergefr., im Alter von 35 Jahren durch Unglücksfall am 27. 11. 45 in russischer Kriegsgefangenschaft. Die Gattin: Nelly Kraft mit Kindern Günther u. Hermann. Die Eltern: Joh. G. Kraft, Schömberg, und alle Angehörigen. Trauerfeier am 28. April, 14 Uhr, in Bieselsberg. Bieselsberg, 15. 4. 46.

Reinhold Nikolaus, gefallen am 20. 8. 1944 in Frankreich im Alter von 18½ Jahren. Die Eltern: Friedrich Nikolaus mit Frau Kath. geb. Sprenger. Die Schwester: Erika. Trauerfeier am 28. April, nachm. 2 Uhr, Efringen. 15. April 1946.

Albert Knoll, nach kurzer Krankheit am Palmsonntag früh. Calw, 15. 4. 46. Die Tochter Sophie Knoll, Fam. Paul, Ernst, Robert u. Georg Knoll, Stuttgart/Salach/Stetten i. R. Angehörigen.

Friedrich Stotz, Messerschmiedmeister, im Alter von 76 Jahren. Für alle Teilnahme danken herzlich die trauernden Kinder. Calw, 13. 4. 46.

Ernst Waldelich, geb. 11. Jan. 1910, gefallen am 14. März 1945 in Ungarn. Die Mutter: Wilhelmine Waldelich, geb. Bürkle, mit Angehörigen. Fünfbrunn, 15. 4. 1946. Trauer-gottesdienst am 28. April, mittags 1 Uhr in Simmersfeld.

Eugen Funk, Obergefr., geb. am 18. 4. 1907, durch Tiefflieger-Angriff in Herxheim (Pfalz) am 18. 3. 1945 den Heldenod. Trauerfeier am 28. 4. 1946 in Beinberg, mittags 2 Uhr. Die Geschwister: Marie, Friedrich u. Karl Funk mit Familien und alle Anverwandte.

Für die vielen Beweise herzlichen Teilnahme bei der Trauerfeier meines geliebten Gatten und Vaters, Joh. Bertsch, sagen wir allen herzlichsten Dank. Die Gattin: Klara Bertsch mit Kindern und Verwandten. Oberfengenhart, 11. April 1946.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Heldenode meines lb. Mannes Wilhelm Bott spreche ich auch im Namen aller Angehörigen meinen herzlichsten Dank aus. Frau Klara Bott, Langenbrand.

Anzeigentexte bitten wir wegen Raummangel möglichst kurz zu fassen!